

## **HAUS- und BADEORDNUNG**

### **für das Freibad Landrücken, Flieden**

#### **1. Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- 1.1 Die Bäder Betriebs GmbH ist durch die Gemeinde Flieden (Eigentümerin des Freibads Landrücken) mit der Betriebsführung des Freibads Landrücken beauftragt. Die Einhaltung bestimmter Regeln und einer gewissen Ordnung lassen sich auch in einem Freibad nicht vermeiden. Verehrter Gast, bitte beachten Sie die nachstehende Haus- und Badeordnung. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibads Landrücken einschließlich des Einganges, der Außenanlagen und des Parkplatzes. Die Badeeinrichtungen dienen insbesondere der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, dem Freizeit- und Leistungssport, aber auch der Ruhe und Erholung der Badegäste. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Gäste.
- Unser Personal ist angewiesen sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu erweisen und Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse oder im Onlineshop freibad.flieden.de geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Der schichtführende Mitarbeiter übt im Auftrag der Geschäftsführung der Bäder Betriebs GmbH das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, oder die Anordnungen des Personals oder der Betriebsleitung nicht befolgen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Bei besonders groben Verstößen können Personen auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot).
- 1.4 Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 1.5 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können

Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

- 1.6 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 1.7 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Bäder Betriebs GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde Flieden erlaubt.

## **2. Öffnungszeiten und Preise**

- 2.1 Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preise werden durch Aushang an der Kasse und im Onlineshop freibad.flieden.de bekannt gemacht. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Beendigung der regulären Badezeit. Das Ende der Badezeit wird 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit durch eine Ansage bekannt gegeben. Die Badegäste haben daraufhin die Schwimmbecken und nach dem Umkleiden auch das Freibad Landrücken zu verlassen. Für besondere Veranstaltungen oder Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen, Sondereintrittspreise und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 2.2 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden und die von ihm beauftragte Geschäftsführung der Bäder Betriebs GmbH kann die Benutzung des Bades oder Teile davon zum Beispiel durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Sportveranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
- 2.3 Die jeweils aktuell gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 2.4 Entgelte für gelöste Eintrittskarten werden nicht erstattet. Der Einzeleintritt gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmbades. Mehrfachkarten sind ab Kaufdatum für 3 Jahre gültig. Saisonkarten sind für die laufende Saison gültig.
- 2.5 Bei Verlust der Eintrittskarte ist ein Betrag gemäß der aktuell gültigen Entgeltordnung zu entrichten.
- 2.6 Der Preis für verlorene, nicht genutzte oder unbrauchbar gewordene Karten wird nicht erstattet.
- 2.7 Eintrittskarten sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.8 Störungen des Badebetriebs zum Beispiel infolge höherer Gewalt (z.B. Gewitter, behördliche Anordnungen) oder von technischen Ausfällen und den damit verbundenen Becken- oder Bad-sperrungen berechtigen nicht zur Erstattung des Eintrittspreises.

### 3. Zutritt

- 3.1 Der Besuch des Freibads Landrücken steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist u. a. nicht gestattet für Personen,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - mit offenen Wunden,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen / Hautkrankheiten leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
  - die das Bad zu nicht genehmigten gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,
  - gegenüber welchen ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
  - mit nicht ausreichender Badebekleidung.
- 3.2 Vor Betreten des Schwimmbades hat der Badegast gegen Zahlung des festgesetzten Eintritts einen Einzeleintritt, Mehrfach- oder Saisonkarte an der Kasse oder im Onlineshop freibad.flieden.de zu lösen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Lösung von Ermäßigungstarifen ist der jeweils gültige Ausweis vorzuzeigen. Mit Betreten des Freibads Landrücken ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 3.3 Der Badegast muss Eintrittskarten sowie sämtliche von der Gemeinde Flieden und der Bäder Betriebs GmbH überlassenen Gegenstände wie z.B. Schrankschlüssel, Saisonkarten, Leih Sachen etc. so verwahren, dass ein Verlust oder eine Beschädigung vermieden wird. Insbesondere hat er diese mit sich zu führen und sie nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3.4 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- 3.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibads Landrücken nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.6 Der Zutritt zum Schwimmbad kann ferner verwehrt werden, wenn die maximal zulässige Anzahl sich gleichzeitig im Schwimmbad befindender Personen erreicht ist. In diesen Fällen haben Besucher mit Wartezeiten zu rechnen.

### 4. Verhaltensregeln

- 4.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Hygiene und Ordnung zuwiderläuft.

- 4.2 Veröffentlichte Verhaltensregeln, wie bspw. Abstandsregeln, Tragen von Masken etc., für die Nutzung unserer Schwimmbäder sind einzuhalten.
- 4.3 Es ist insbesondere untersagt:
- a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen;
  - b) von den seitlichen Beckenrändern in die Schwimmbecken zu springen;
  - c) an den Beckenbereichen und in den Umkleieräumen zu rauchen, zu trinken oder zu essen (einschl. Kauen von Kaugummi);
  - d) die Dienst- und Technikräume zu betreten;
  - e) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) mit in Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich zu bringen;
  - f) die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmbeckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten;
  - g) Schwimmhilfen im Schwimmerbecken zu verwenden (Ausnahme Schwimmkurs mit Kursleiter);
  - h) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu belästigen;
  - i) Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mitzubringen
- 4.4 Die Schwimmbadeeinrichtungen einschließlich ggf. entliehener Sachen sind vom Badegast pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4.5 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren und Kinderwägen sind vor Benutzen des Barfußbereiches zu reinigen. Der Badegast darf sich nur in den dazu bestimmten Räumen und Kabinen umkleiden. Findet ein Badegast Umkleieräume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so wird er gebeten, dies umgehend dem Personal mitzuteilen.
- 4.6 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Badegäste kommt. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsführung oder Betriebsleitung der Bäder Betriebs GmbH oder der Gemeinde Flieden.
- 4.7 Badegäste dürfen sich in den Schwimmbecken und Beckenbereichen nur in der üblichen Badebekleidung aufhalten. Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben etc. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife, Duschgel etc. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

- 4.8 Jeder Badegast hat sich auf die in einem Freibad typischen Gefahren (z. B. rutschige Flächen, unebenes Gelände) durch gesteigerte Vorsicht (z. B. langsames Gehen, kein Rennen) einzustellen.
- 4.9 Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen nur Nichtschwimmerbecken und Planschbecken benutzen.
- 4.10 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten und Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Das Tragen von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen, Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen von der Sprunganlage dürfen keine Augenschutzbrillen verwendet werden.
- 4.11 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den ausgewiesenen gastronomischen Bereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 4.12 Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.13 Garderobenschränke / Helmfächer / Aufbewahrungsfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Eintrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Benutzung der vorgenannten Schränke und/ oder Fächer. Nach Badeschluss werden alle noch verschlossenen Schränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Nach Ende der Badezeit ist der Umkleidebereich in Richtung Ausgang zu verlassen. Der Badegast wird gebeten zu überprüfen, ob nichts in den Kabinen, Schränken und/ oder Fächern vergessen wurde.
- 4.14 Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes, der Fächer etc. und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschlüssel u.ä. ist vor Aushändigung der im Schrank befindlichen Gegenstände ein Betrag gemäß aktuell gültiger Entgeltordnung zu bezahlen. In derartigen Fällen ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.15 Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen etc. dauerhaft belegt werden. Abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Bäderpersonal geräumt.
- 4.16 Die angebotenen Wasserattraktionen (z. B. Rutschen, Sprunganlagen, Startblöcke etc.) verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Die Benutzung der Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlagen dürfen nur nach Freigabe des Personals genutzt werden. Die Wasserrutsche und die Sprunganlage dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

Die Nutzer der Sprunganlage müssen unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 4.17 Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 4.18 Das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art sowie das Benutzen eines Grills, Shishas und Wasserpfeifen ist untersagt.
- 4.19 Das Verwenden von Drohnen und anderen Fluggeräten auf dem Gelände bzw. über dem Gelände des Freibades ist verboten.
- 4.20 E-Roller, Tretroller und Fahrräder dürfen nicht mit in das Freibad gebracht werden.

## **5. Haftung und Streitbeilegung**

- 5.1 Der Eigentümer bzw. von ihm Beauftragte haften grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- 5.2 Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung in Punkt 5.1 gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
- 5.3 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Schwimmbad zu nehmen. Von Seiten der Bäder Betriebs GmbH werden keinerlei Bewachungen oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, und Bekleidung haften die Bäder Betriebs GmbH und die Gemeinde Flieden nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 5.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in durch den Betreiber zur Verfügung gestellte Garderobenschränke / Helmächer / Aufbewahrungsfächer begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung eines Garderobenschrank etc. dies ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- 5.5 Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Ziff. 3.3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände ist ein Betrag entsprechend der aktuell gültigen Entgeltordnung je Gegenstand (Schadenersatz) zu bezahlen. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Bei Verlust einer Saisonkarte kann unter Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatz-Saisonkarte gegen einen Betrag entsprechend der aktuell gültigen Entgeltordnung ausgestellt werden.
- 5.6 Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) sind die Gemeinde Flieden und die Bäder Betriebs GmbH nicht verpflichtet und nicht bereit.
- 5.7 Wer schuldhaft im Freibad Landrücken einschließlich der Nebenanlagen Schäden verursacht, hat dafür Schadenersatz zu leisten. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **6. Wünsche und Beschwerden**

- 6.1 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen und schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Schriftliche Wünsche und Beschwerden können an die Geschäftsführung und Betriebsleitung der Bäder Betriebs GmbH oder die Gemeinde Flieden gerichtet werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

BÄDER BETRIEBS GMBH



Michael Stock  
Fulda, Mai 2022

GEMEINDE FLIEDEN



Christian Henkel  
Fulda, 22 Juni 2022